



Entscheidung Nr. I 5/88 vom 18. Februar 1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 40 vom 27. Februar 1988

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln
Schaevenstr. 1 b
5000 Köln 1

Verfahrensbeteiligte:

Elite Systems Ltd.

deutsche Anschrift:
Elite Systems GmbH

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat am
18. Februar 1988 verfügt:

"Commando II"
Computerspiel
Elite Systems Ltd.
England

wird als im wesentlichen inhaltsgleich mit:

"Commando"
Computerspiel
Japan Castle Capsule Computers US Ltd.
indiziert durch Entscheidung Nr. 2801 (V) vom 19.02.87,
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 41 vom 28.02.87

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Gründe

Auf Anregung des Stadtjugendamtes Köln wurde gegen das verfahrensgegenständliche
Computerspiel ein Verfahren gemäß § 18 a I GjS eingeleitet.

Als Verfahrensbeteiligte wurde die englische Firma Elite Systems Ltd. ermittelt.
Sie wurde benachrichtigt, daß über eine Aufnahme des Computerspieles in die
Liste der jugendgefährdenden Schriften gemäß § 18 a GjS entschieden werden soll.
Der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Verfahrensbeteiligten wies darauf hin, daß
es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Computerspiel nur um eine
raubkopierte Version handeln könne, an der die Verfahrensbeteiligte nicht

Am Michaelshof 8 · Postfach 200355 · 5300 Bonn 2 · Telefon (0228) 356021

beteiligt sei.

Da die beiden im Entscheidungstenor genannten Computerspiele inhaltsgleich sind, war die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Computerspieles gemäß § 18 a I GjS zwingend zu verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

